Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Strafgericht in die Hände gefallen ist, von demjenigen sorgfältig unterscheiden sollen, der hingegen durch seine zweydeutigen Handlungen, über die er selbst keine hinreichende Auskunft geben kann oder will, einen hohen Grad des Verdachts, ein im Gesetz bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, auf sich geladen, und es daher dem Staat zur Pflicht gemacht hat, dem Grunde dieses Verdachts durch eine Prozedur nachforschen zu lassen, oder gar durch das Zusammentreffen von beschwerenden Indizien, Aussagen und Umständen, bey dem Richter die innere Ueberzeugung, das Verbrechen begangen zu haben, hervorgebracht hat;

beschließt:

1. In Fällen, wo es an einem strengrechtlichen Beweise der Schuld gegen einen Angeklagten gebricht, folglich die gesetzliche Straffe, welche auf dem Vergehen haftet, gegen ihn nicht ausgesprochen werden kann; hingegen aber der Angeklagte durch seine gefährlichen Handlungen gegründeten Anlaß zu seiner Verhaftung und Untersuchung gegeben hat, oder aber, vermöge der Indizien, Aussagen und Umstände, der Richter von der Schuld des Angeklagten, das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen oder wissentlich daran Theil genommen zu haben, innigst überzeugt bleibt; so soll der Richter, vor dem der Prozeß verführt worden ist, berechtigt seyn, dem Angeklagten die Kosten seiner Verhaftung und der deßhalb verführten Prozedur aufzulegen.
2. Um in Rechtskraft erwachsen zu können, muß ein solcher Kostenspruch durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Richter des erstinstanzlichen Tribunals ausgefällt, und allemal motivirt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Es sind kurz nacheinander (den 7. und 11. April) dem gesetzgebenden Rathe zwey literarische Werke zugesandt worden, welche eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheinen, und deren Anzeige wenigstens jeden Physiker und Mathematiker interessiren wird.

Das eine ist das neue Zahlensystem, oder die Teliosadik des Prof. Werneburg, (zu Eisenach) welches in einem ersten Bande den reinen Theil der, anstatt auf 10, auf 12, gesezten Zahlenordnung enthält, und statt Dekadik, Teliosadik heißt. Diese neue Zahl 10 + 2 nennt er Taun, und schreibt sie wie 10/ schaltet aber dabey noch 9 zwey andere Zahlen ein, die wie ein umgewendetes 3 und 9 geschrieben werden. In der That muß es jedem auch ungelehrten, der etwa mit Brüchen zu rechnen hatte, schon öfter aufgefallen seyn, wie unbequem die Dezimalrechnung darinn ist, daß ihre gleiche Theilung schon bey der zweyten Zahl in einen Bruch zerfällt, und daß nicht einmal der ganze Drittheil ohne Bruchzahl dargestellt werden kann. Diesen und andern Unbequemlichkeiten helfen die Taunordnung und die Tauntelbrüche genugthuend ab, und der Verfasser stellt die Sache so deutlich dar, daß es jedem leicht werden muß, sogleich von seiner Erfindung Gebrauch zu machen. Vermuthlich zum Beweise dieser Brauchbarkeit sind schon die §§. und Blattseiten in seinem Werke so bezeichnet, welches dann überhaupt auch eine Oekonomie von einem Sechstheil in dem Ziffernschreiben gewährt. Ein bald folgender zweyter Band soll die Anwendung dieser Methode auf Maaße, Gewichte, Münzen u. s. w. enthalten.

Ein anderes ganz einheimisches Produkt, ist die kleine neue Schrift des Oberberghauptmann Wild zu Bern: Essai sur un Prototype d'une mesure universelle, appropriée à l'Helvétie. Lausanne chez Vincent. 1801. 29 S. 8. Versuch über ein Vorbild zu einem allgemeinen Maaße u. s. w.

In der ersten Abtheilung stellt er die Prinzipien auf, auf welche sich ein allgemeines Maaß oder Meßsystem gründen soll, sucht dazu ein Vorbild, ein Urmaaß, in der ganzen bekannten Natur auf, und schlägt hiefür den Durchmesser der Sonne vor.

1) Unter einem allgemeinen Maaße ist dasjenige zu verstehen, „welches auf einer auf der ganzen bewohnten „Erde genau bestimmbaren Grundlage beruht. Diese „Grundlage muß in ihrer Wesenheit unveränderlich „seyn, so daß nach ihren Bestandtheilen auf unserm „Erdball alles ohne Ausnahme bestimmt gemessen wer„den könne.“ Hiefür ist die Wahl eben nicht sehr groß. Die Höhe des Quecksilbers im Barometer, an einem gegebenen Orte, (am Meerufer); der Pendel einer Sekunden-Uhr; endlich der neue französische Meter, als der vierzig millionste Theil des Erdmeridians — das ist es alles, was wir bis jezt noch haben; aber wie wenig genügt es nicht? 2) Weil sich nun auf der Erde selbst nichts entsprechendes vorfand, so sah der Verfasser sich weiter um, und glaubt Mond und Sonne eignen sich besser dazu. Beyde bezeichnen die Zeit, beyde sind auf der ganzen Erde sichtbar, beyde unveränderlich (oder so

viel als) in ihren Bestandtheilen. Wegen der größern Veränderlichkeit des Mondenlaufes aber für unser Aug, verdient die Sonne den Vorzug. Sie ist Selbstmaaß für die Zeit, und diese Eigenschaft ist auch dem Vorbilde oder Urmaaß eines allgemeinen Maaßes wesentlich nothwendig. Sie, nicht die Zeit nach Jahren und Tagen, ist allerorten sichtbar; ihr Durchmesser verändert sich bloß nach ihrer verschiedenen aber genau bekannten Entfernung von der Erde, und dieser ist an sich selbst unveränderlich, und umfaßt alle Maaße zugleich. Die ganze Schwierigkeit besteht also bloß darinn, diesen Durchmesser mit hinlänglicher Genauigkeit zu bestimmen. 3) Die weitern Fragen sind nun: kann dieser scheinbare Durchmesser der Sonne wünschbar genau angegeben, und kann ein Mehr- oder Mindersaches desselben (in geraden Zahlen) wie 10 oder 100 u. s. w., ein schikliches Maaß geben, ohne Unrichtigkeit nach sich zu ziehen? Da der Sonnendurchmesser an sich wesentlich unveränderlich ist, und bloß in Absicht auf uns, wegen seiner Annäherung oder Entfernung verschieden erscheint, so darf man nur die Zeit der Beobachtung genau bestimmen (wie z. B. die gröste Sonnennähe oder Sonnenferne, oder auch das Mittlere, rc. bis auf jeden Tag) um sich aller Orten zu verstehen, und das gleiche Urmaaß immer wieder aufzufinden. Angenommen dieser Durchmesser sey 0,092 des zehntheiligen Königszolls, so gäbe das Zehnfache 0,92 eines solchen Zolls, und wieder 10 gaben 9 $\frac{1}{2}$, oder ungefehr 1324 Theile des Königsfusses. Nach dieser einstweilen bloß rohen Schätzung wäre das herausgekommene allgemeine Dezimalmaaß von sehr bequemer Größe, und würde auch nur Weniges in den Maaßen vieler Völker verändern. Alles komt nur auf die genaue Messung dieses Urmaaßes an, wozu der Verfasser mehrere Vorschläge macht.

Die zweyte Abtheilung dieser Abhandlung betrifft nun die Anwendung des obgemeldten auf die Schweiz. 1) Das Bedürfniß eines allgemeinen Maaßes ist besonders für uns, mehr als hinlänglich erwiesen, und die Unordnung und Verschiedenheit vielleicht in keinem Lande größer. Vorerst wäre also eine Art ausfindig zu machen, wie der neue (französische) Meter anzunehmen sey, mit der möglich kleinsten Abänderung der schweizerischen Denkart und Gewohnheiten. Die Annahme kann im Ganzen oder mit Modifikationen geschehen. Der Verfasser räth zum leztern. Keine griechischen Namen, welche dem Volke immer hebräisch vorkommen; wenn nur eine einfache Verhältnißzahl zwischen den schweizerischen Maaßen und den französischen zu finden ist, wie es z. B. die des Berner- und Zürcher-Geldes zum französischen war, 2 : 3. Der Zürcherfuß zum Pariser enthält 1330 Theile, der Bernerfuß 1300, und dieß giebt für den Meter ein ungefehres Verhältniß von 10 zu 3, so jedoch, daß der Bernerfuß um etwas zu kurz, und der Züricher um etwas weniges zu lange ist, wenn 10 für 3 Meter gerechnet werden. Nun wird endlich noch untersucht, inwie weit der Sonnendurchmesser mit diesen Verhältnissen zusammentreffe. Der Verf. fand ihn zu 1327 Theilen, welches ganz erwünscht mit einem Verhältniß von 3 zu 10 zusammentrift, ohne eine im Gebrauch bemerkbare Abweichung zu geben. (Nemlich 1327 : 1330 Königsfuß.) Der neue helvetische Würfelfuß würde demnach wiegen, zu 4° ob dem Gefrierpunkt, 55, ℔ 119 Markgewicht, welches unser nasses Maaßes (zu 16 $\frac{16}{100}$ Bernermaaß) wäre, und zugleich auch unser trokenes Maaß. Als Gewichtmaaß (oder Zentner) würde es in 100 Mark oder Pfunde eingetheilt, und zwey solcher Mark kämen den ietzigen Pfunden ganz nahe, denn sie würden 17 $\frac{6}{10}$ Unzen enthalten. Zehn Fuß wären eine Klaster oder Ruthe, 10 Quadratruthen ein Mannwerk, (ungefehr der vierte Theil der großen Berner-Juchart von 40000 Fuß) 10 Mannwerk, etwas mehr als zwey Juchart, und 10 solcher neuen (Doppel-) Juchart, ein ganzes Heymath.

Zum Schlusse findet sich folgende Zusammenfassung: Unser Maaß und Gewicht ist so vielfach, so verschieden, so unbestimmt, daß eine allgemeine Reform unumgänglich ist; eine solche aber, ohne Annahme eines einzigen allgemeinen Maaßes, wäre keineswegs genugthuend. Unsere staatistischen Verhältnisse mit Frankreich nöthigen uns zu einem einfachen Maaßverhältnisse mit demselben; dieses soll aber dennoch unserer Fassungsart, Bequemlichkeit und Gewohnheiten angemessen seyn, und auf dem Dezimalsystem beruhen *); das gefundene Verhältniß von 100 zu 30, oder 10 zu 3 ist ein solches; falls nun ein wirklich eingeführtes Maaß sich in diesem Verhältnisse befindet, so verdient es vor allem aus den Vorzug, und alle diese Eigenschaften vereinigt der Zürcherfuß, von dem auch der Bernersche nur wenig verschieden ist. Diese Vorschläge hat der Verf. der Regierung vorgelegt und interessant ist es immer, daß sein Resultat so nahe mit dem des Prof. Tralles zusammenstimmt, dem es allfällig auch nur zur Schattirung dienen solle.

K. W.

*) Unser Wunsch wäre, daß der Verfasser in dieser Rücksicht Werneburgs Tann- oder Zwölfsystem seiner Prüfung unterworfen möchte.